

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 70.

Freitag, den 2. August.

1844.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurde als Mitglied aufgenommen:

Herr Theodor Heinrichshofen,

Firma: Wilhelm Heinrichshofen in Magdeburg.

Stuttgart, Leipzig und Berlin, den 16. Juli 1844.

Der Börsenvorstand.

H. Erhard. S. Hirzel. H. Schultze.

Gesetzgebung zum Schutz des literar. Eigenthums in Preußen.

Die Gesetzsammlung für die Kön. Preuß. Staaten enthält in No. 26 folgende Verordnung vom 5. Juli, betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor der Publication des Gesetzes v. 11. Juni 1837 erschienenen Werke:

„Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths was folgt:

§ 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§ 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§ 1) genannt und bei Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen dreißig Jahre von Publication jenes Gesetzes. Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern, als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb funfzehn Jahre nach Publication des angeführten Gesetzes auf die in § 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem § 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§ 3. Mit dem Ablaufe der in § 2 bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 11r Jahrgang.

1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§ 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staates den in unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 5. Juli 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühlcr. Eichhorn. v. Savigny.

Freih. v. Bülow. Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Bornemann.

Zur Pressgesetzgebung im Königreich Sachsen.

Die im vor. Bl. mitgetheilte, der Kön. Zeitung entlehnte Notiz über die Entscheidung der Frage, ob die Censurfreiheit für Werke über 20 Bogen eine Beschränkung erleiden solle, wenn einzelne Theile oder Bände solcher Werke eine geringere Bogenzahl umfassen, ist leider nicht genau, vielmehr nach dem Inhalte des nachstehend abgedruckten Patents des Rathes der Stadt Leipzig, welches der Redaction erst in Folge des Abdrucks erwähnter Notiz mitgetheilt worden, zu berichtigen:

Inhalts einer von der Königl. hohen Kreisdirection hier unterm 6/10 d. M. an uns erlassenen Verordnung hat das Königl. hohe Ministerium des Innern die Zweifel, welche über die Frage: